

115

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und
Beteiligungsverfahrens
gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)**

Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs-
und Beteiligungsverfahrens
gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG)**

Artikel 1

Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linssen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

2010
2011

**Gesetz zur Änderung
verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und
gebührenrechtlicher Regelungen
zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie
in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen
und weiterer Anpassungen**

Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und
gebührenrechtlicher Regelungen
zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie
in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen
und weiterer Anpassungen**

2010

Artikel 1

**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42 a Genehmigungsfiktion“.
- b) Die Angaben zu Teil V Abschnitt 1 a werden durch folgende Angaben ersetzt:

**„Abschnitt 1 a
Verfahren über eine einheitliche Stelle**

§ 71 a Anwendbarkeit

§ 71 b Verfahren

§ 71 c Informationspflichten

§ 71 d Gegenseitige Unterstützung

§ 71 e Elektronisches Verfahren“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

4. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein